

ZH_OBERGERICHT SB230468 vom 4. September 2024

ZH Obergericht, 2024-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230468

FR: ZH_OBERGERICHT SB230468 du 4 septembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230468 del 4 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Obschon vorliegend eine mehrfache Veruntreuung zu beurteilen ist, rechtfertigt es sich – angesichts des zusammenhängenden, einheitlichen Vorgehens im Rahmen einer spezifischen Aufgabe ihrer Arbeitstätigkeit – nicht für jede einzelne der 21 Tathandlungen eine separate Strafe festzusetzen, sondern diese für das Vorgehen gesamthaft zu bemessen. Es handelt sich vorliegend um einen Fall, bei dem zwar verschiedene, zeitlich aufeinander folgende Komplexe unterteilt werden können, welcher aber hinsichtlich sämtlicher Bereiche, die sich qualitativ nicht wesentlich voneinander unterscheiden, nach derselben Strafrechtsbestimmung zu beurteilen ist. Da die Tageseinnahmen offenbar unabhängig von der Höhe der Tageseinnahmen entwendet wurden, lässt sich auch insofern nicht ohne Weiteres

- 27 - die schwerste Tat bestimmen, für welche eine Einsatzstrafe festgesetzt werden könnte (vgl. auch BGer 6B_446/2011 vom 27. Juli 2012 E. 9.4.).

E. 1.2

Wie die Vorinstanz richtig festhielt, liegt der abstrakte Strafrahmen vorliegend bei 3 Tagessätzen Geldstrafe bis 180 Tagessätzen Geldstrafe bzw. 3 Tagen Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe (Art. 138 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 34 Abs. 1 StGB und Art. 40 Abs. 1 StGB). Eine Erhöhung des Strafrahmens wäre vorliegend angesichts der mehrfachen Tatbegehung theoretisch möglich. Aussergewöhnliche Umstände, die dies indizieren würden, liegen indes nicht vor (BGE 136 IV 55 E. 5.8.). Strafmilderungsgründe sind keine ersichtlich. Damit bleibt es beim vorgenannten abstrakten Strafrahmen. 2. Tatkomponente

E. 1.3

Tathandlung nach Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ist die Aneignung der Sache. Eine Sache eignet sich an, wer sie in Betätigung eines Aneignungswillens wirtschaftlich seinem eigenen Vermögen einverleibt. Sie setzt voraus, dass die Täterin einerseits den Willen auf dauernde Enteignung des Eigentümers und andererseits den Willen auf zumindest vorübergehende Zueignung der Sache an sich selbst hat. Dieser Wille muss sich nach aussen manifestieren (BGE 118 IV 148 E. 2a.).

E. 1.4

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz sowie ein Handeln in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht erforderlich (BGE 133 IV 21 E. 6.1.2.). Der Vorsatz muss sich bei Ziff. 1 Abs. 1 insb. auf die Fremdheit der Sache (BGE 129 IV 238 E. 3.2.), die dauernde

Enteignung und die zumindest vorübergehende Aneignung beziehen (BGE 118 IV 148 E. 2a.).

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden nach Obsiegen und Unterliegen verteilt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschuldigte obsiegt mit ihrer Berufung lediglich bezüglich des Strafmasses sowie der Strafart – wobei es sich um einen wohlwollenden Ermessensentscheid handelt – und hinsichtlich der Abweisung der Genugtuungsforderung sowie des Mehrbetrags der Schaden- ersatzforderung. Daher sind ihr die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, zu 4/5 aufzuerlegen und zu 1/5 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind hierbei zu 4/5 einstweilen und zu 1/5 definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten betreffend 4/5 bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist praxisgemäss auf Fr. 3'600.– festzusetzen (§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 2.2

Die Entschädigung der Rechtsanwälte richtet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) vom 8. September 2010. Die Entschädigung wird festgesetzt, nachdem die Anwältin oder der Anwalt dem Gericht oder der Strafverfolgungsbehörde eine Aufstellung über den Zeitaufwand und die Auslagen vorgelegt hat (§ 23 Abs. 2 AnwGebV). Mit dieser Aufstellung kann ein Antrag zur Höhe der beanspruchten Vergütung verbunden werden. Einen solchen hat Rechtsanwalt MLaw X. _____ in Form der Leistungsaufstellung vom 4. September 2024 gestellt. Diese enthält eine Auflistung mit verrechneten Aufwendungen im Umfang von

- 34 - 5'148.– (exkl. MwSt.) bei einem Stundenansatz von Fr. 220.– sowie Auslagen für Fahrspesen im Umfang von Fr. 60.–. Sodann werden Fr. 154.44 als Kleinspesen- pauschale deklariert. Insgesamt werden Fr. 5'794.35 geltend gemacht (inkl. 7.7% resp. 8.1% MwSt.), wobei 7 Stunden für die Berufungsverhandlung inkl. Vorbespre- chung und Weg eingesetzt wurden (Urk. 54). Die konkrete Bemessung der Ent- schädigung richtet sich nach § 16 ff. AnwGebV. Demnach ist lediglich das Honorar für das Vorverfahren ein Aufwandhonorar (§ 16 AnwGebV). Für den eigentlichen Strafprozess ist eine Pauschalgebühr vorgesehen, welche für einen Prozess vor Einzelgerichten Fr. 600.– bis Fr. 8'000.– beträgt (§ 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Im Berufungsverfahren wird die Gebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen. Dabei wird auch berücksichtigt, ob das Urteil vollum- fänglich oder nur teilweise angefochten worden ist (§ 18 AnwGebV). Die Grundlage für die Festsetzung der Gebühr bilden im Strafprozess die Bedeutung des Falls, die Verantwortung der Anwältin oder des Anwalts, der notwendige Zeitaufwand der Anwältin oder des Anwalts sowie die Schwierigkeit des Falls (§ 2 AnwGebV). Zu vergüten sind sodann auch die notwendigen Auslagen (§ 1 Abs. 2 AnwGebV). Dies sind namentlich bezahlte Gerichtskosten, Reisespesen, Porti, Kosten für Telekom- munikation und Fotokopien (§ 22 Abs. 1 AnwGebV). Eine Kleinspesenpauschale hierfür ist hingegen nicht vorgesehen.

E. 2.3

Das Urteil wurde vorliegend mit Ausnahme der Dispositivziffern 4, 5 und 7 vollumfänglich angefochten. Der vorliegende Fall ist für die Beschuldigte nicht von besonders grosser Bedeutung. Es geht schliesslich lediglich um mehrfache Veruntreuung und nicht etwa um ein schweres Gewalt- oder Sexualdelikt. Immerhin stand jedoch eine Freiheitsstrafe im Raum. Der Aktenumfang ist sodann eher bescheiden. Es wurden lediglich drei weitere Personen einvernommen. Daher ist die Entschädigung von vornherein nicht an der obersten Grenze anzusiedeln. Ein gewisser zeitlicher Aufwand liegt dem Verfahren jedoch sicherlich zugrunde, jedoch im überschaubaren Rahmen, da sich insbesondere keine komplexen formellen, prozessualen oder rechtlichen Fragen stellen. Die von der Verteidigung im Plädoyer eingearbeiteten Tabellen hat diese sodann bereits im erstinstanzlichen Verfahren erstellt. Damit rechtfertigt sich in Anbetracht der Schwierigkeit und des vorhandenen Parteiinteresses – auch im Vergleich mit ähnlich gelagerten Fällen –

- 35 - eine pauschale Entschädigung der Verteidigung mit Fr. 5'000.– (inkl. Barauslage im Umfang von Fr. 60.– und 7.7% resp. 8.1% MwSt.). Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur, Einzel- gericht Strafsachen, vom 11. Mai 2023 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. [...] 2. [...] 3. [...] 4. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 12. Dezember 2022 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, lagernden Gegenstände werden der Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen hin herausgegeben: ■ 1. Plastikbox grau, enthaltend diverse Quittungen (A015'673'424) ■ 1. Plastikbox grau, enthaltend diverse Unterlagen (A015'673'435) ■ 1 Plastikbox grau, enthaltend diverse Unterlagen (A015'673'468) ■ 1 Plastikbox grau, enthaltend diverse Unterlagen (A015'673'479) ■ 1 Couvert, enthaltend Quittungen (A015'673'480) ■ Fälligkeitsanzeige UBS (A015'673'491) ■ 1 Mobiltelefon Huawei (A015'673'548) ■ 1 Mobiltelefon Nokia 2.4 (A015'673'571) Wird innert 30 Tagen ab Rechtskraft dieses Entscheids bei der Lagerbehörde kein entsprechendes Begehren gestellt, werden die Gegenstände der Lager- behörde zur Vernichtung überlassen. 5. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 12. De- zember 2022 beschlagnahmte und beim Bezirksgericht Winterthur lagernde

- 36 - Ordner "Kasse B._____ AG, Juli bis Oktober 2021" wird der Privatklägerin nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Wird innert 30 Tagen ab Rechtskraft dieses Entscheids bei der Lagerbehörde kein entsprechendes Begehren gestellt, werden die Gegenstände der Lager- behörde zur Vernichtung überlassen. 6. [...] 7. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 1'800.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'100.00 Gebühr für das Vorverfahren Fr. 8'869.10 Kosten amtliche Verteidigung Fr. 12'769.10 Total Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten. Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet, so reduziert sich die Entscheidgebühr auf zwei Drittel. 8. [...] 9. [Mitteilungen] 10. [Rechtsmittel]" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

E. 3

Formelles

E. 3.1

Auch eine juristische Person ist grundsätzlich in all jenen Aspekten geschützt, welche aufgrund ihrer Natur nicht ausschliesslich einer natürlichen Person zustehen (BGE 121 III 168 E. 3.a). Hierzu zählen auch das Ehrgefühl, der Schutz der Privat- und Geheimsphäre,

der Anspruch auf soziale Geltung und das Recht auf freie wirtschaftliche Entfaltung. Das Organ einer juristischen Person, welche Opfer einer Persönlichkeitsverletzung wurde, empfindet für die juristische Person das Leiden, welches diese legitimiert, in ihrem eigenen Namen einen Genugtuungsanspruch geltend zu machen. Damit kann auch eine juristische Person gestützt auf Art. 49 OR einen Genugtuungsanspruch gerichtlich geltend machen (BGE 138 III 337 E. 6.1. mit Verweisen = Pra 101 (2012) Nr. 131). Eine Genugtuung nach Art. 49 OR ist jedoch generell nur geschuldet, sofern die Schwere der Persönlichkeitsverletzung es rechtfertigt. Die Verletzung der Persönlichkeit muss damit eine gewisse Intensität erreichen. Sie muss sich als objektiv und subjektiv schwer qualifizieren. Daraus folgt, dass nicht jede noch so geringfügige Beeinträchtigung der Persönlichkeit als rechtlich relevante Verletzung im Sinne von Art. 49 OR verstanden werden kann. Leichte Persönlichkeitsverletzungen rechtfertigen deshalb von vornherein keine finanzielle Genugtuung (BGer 6B_26/2020 vom 8. April 2020 E. 1.3.).

- 33 -

E. 3.2

Inwiefern die Privatklägerin als juristische Person in ihrer Persönlichkeit verletzt wurde, erhellt aus ihrer Eingabe nicht (vgl. Urk. 13/2). Daher ist ihr Genugtuungsbegehren abzuweisen (vgl. Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO). V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsaufgabe Die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsaufgabe (Dispositivziffer 8) ist ausgangsgemäss und unter Hinweis auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen hierzu ebenfalls zu bestätigen (Urk. 42 E. VIII.3. S. 35). 2. Zweitinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 3.3

Die Verteidigung monierte u.a. exemplarisch, die Deliktsbeträge gemäss Anklage vom 10. und 11. September 2021 würden nicht mit dem Kassenstand gemäss Belegen übereinstimmen (Urk. 32 S. 5 Rz. 12 i.V.m. Urk. 56 S. 6 f. Rz. 9 i.V.m.

- 10 - Prot. II S. 6 f.). Dem ist zu widersprechen. Aus den Belegen vom 10. September 2021 (vgl. Urk. 5/7) ergibt sich was folgt: Es wurde ein Tagesumsatz von Fr. 4'013.– erwirtschaftet. Bereits abgezogen sind hierbei gewährte 10%-Rabatte im Umfang von Fr. 5.65 und gewährte 20%-Rabatte im Umfang von Fr. 18.95 sowie Rückerstattungen (im Kassenbuch als Pfand ausgewiesen) im Umfang von Fr. 51.–. Es wurde im Umfang von Fr. 10.– mit Pro Bons bezahlt, ein Gutschein im Umfang von Fr. 62.60 eingelöst und Zahlungen im Umfang von Fr. 2'346.70 mittels EC- bzw. Kreditkarten getätigt. Aus jenen vom 11. September 2021 (vgl. Urk. 5/7) erhellt sodann was folgt: Es wurde ein Tagesumsatz von Fr. 5'637.05 erwirtschaftet. Bereits abgezogen sind hierbei gewährte 10%-Rabatte im Umfang von Fr. 3.10 und 20%-Rabatte im Umfang von Fr. 30.80 sowie Rückerstattungen (im Kassenbuch als Pfand ausgewiesen) im Umfang von Fr. 22.30. Es wurde im Umfang von Fr. 40.– mit Pro Bons bezahlt, ein Gutschein im Umfang von Fr. 50.– eingelöst und Zahlungen im Umfang von Fr. 2'587.80 mit EC- bzw. Kreditkarten getätigt. Daraus ergibt sich ein einzuzahlender Bargeldbetrag von Fr. 2'959.25 (Fr. 5'637.05 abzüglich Fr. 2'587.80, Fr. 40.– und Fr. 50.–). Damit stimmen sämtliche Angaben mit jenen im Kassenbuch überein (vgl. Urk. 5/3 S. 2). Damit sind die in der Anklage aufgeführten Deliktsbeträge von Fr. 1'593.70 bzw. Fr. 2'959.25 korrekt.

E. 3.4

Aus den Belegen (vgl. Urk. 7/5) ergibt sich, dass zu den jeweiligen Tatzeit- punkten folgende Beträge (insgesamt Fr. 34'430.85) als Barüberschuss vorhanden waren: Datum Einzahlungsbetrag 30. Juli 2021 Fr. 1'416.75

E. 3.5

Aus den Kontoauszügen der Privatklägerin erhellt sodann, dass mit Aus- nahme obgenannter Daten sämtliche im Kassenbuch der Privatklägerin in der Spalte "Bankeinz." aufgeführten Beträge im Zeitraum vom 15. Juli 2021 bis 27. Ok- tober 2021 i.d.R. am darauffolgenden Werktag oder gar noch am selben Tag auf das Konto der Privatklägerin einbezahlt wurden (Urk. 5/4 i.V.m. Urk. 5/3). Hierbei bestehen teilweise leichte Rundungsdifferenzen im Rappenbereich (so z.B. am 17. Juli 2021 und 21. Juli 2021, wo jeweils Fr. 0.02 mehr als im Kassenbuch aus- gewiesen auf das Konto übertragen wurden oder am 20. Oktober 2021 Fr. 0.80.–). Am 11. August 2021 wurde gegenüber dem sich aus den Angaben im Kassenbuch erschliessenden und sich aus den Belegen (vgl. Urk. 7/5) ergebenden Barüber- schuss Fr. 300.– mehr überwiesen (Urk. 5/3 S. 3 i.V.m. Urk. 5/4 S. 25). Am 27. Ok- tober 2021 erfolgte eine um Fr. 40.45 höhere Einzahlung als durch die vorhande- nen Belege (vgl. Urk. 7/5) als Barüberschuss ausgewiesen wurde (Urk. 5/3 S. 1 i.V.m. Urk. 5/4 S. 30). Da sich diese Differenzen aus den Akten nicht erklären lassen, ist zugunsten der Beschuldigten davon auszugehen, dass es sich hierbei jeweils um Teilbeträge der offenen Deliktssumme handelt. Die Differenzen an und für sich sprechen sodann weder für noch gegen die Täterschaft der Beschuldigten

- 12 - und ändern nichts am weiteren Beweisergebnis. Weitere über Rundungsdifferen- zen im Rappenbereich hinausgehende Abweichungen bezüglich der erfolgten Ein- zahlungen auf das Konto der Privatklägerin bestehen nicht. Im fraglichen Zeitraum wurden auch keinerlei weitere Einzahlungen auf das Konto der Privatklägerin getä- tigt (vgl. Urk. 5/4).

E. 3.6

Die Beschuldigte machte zu den Bargeldeinnahmen wiederholt geltend, es habe zwischendurch ein Durcheinander gegeben, wenn die Auskunftsperson D._____ Pro Bon-Kleber habe holen müssen. Dann habe jeweils die Kasse nicht gestimmt. Zum Teil habe es dann gar kein Geld mehr in der Kasse gehabt, dass man hätte einzahlen können. Weiter habe D._____ Geld für seinen Tank-Gutschein aus der Kasse nehmen können. Dann habe die Kasse ebenfalls nicht gestimmt (Urk. 3/1 F/A 22). Pro Bon-Kleber habe er etwa zwei bis drei Mal im Monat geholt und Bargeld für den Tank-Gutschein habe er einmal im Monat entnommen (Urk. 3/1 F/A 23 i.V.m. F/A 24 und F/A 28). An den Tagen, an denen Geld entnommen wor- den sei, sei – auch bei einem positiven Saldo – nicht einbezahlt worden. Wären Fehlbeträge einbezahlt worden, wäre schliesslich die Buchhaltung darauf aufmerk- sam geworden (Urk. 3/1 F/A 30 i.V.m. Urk. 3/1 F/A 42 f.). Manchmal sei mehr Geld für Pro Bons aus der Kasse genommen worden als Bareinnahmen generiert wor- den seien. Das sei dann protokolliert aber nicht fertig abgerechnet worden (Urk. 3/2 F/A 34). Dieses Geld sei dann im Tresor geblieben, was F._____ gewusst habe. Einmal habe dieser das Geld auch mitgenommen (Urk. 3/1 F/A 33). Sodann habe es Unstimmigkeiten im Kassensystem gegeben. Dieses habe erst ab Oktober rich- tig funktioniert (Urk. 3/2 F/A 83). Als sie aufgehört habe, sei das ganze System ge- wechselt worden, weil es zuvor nie gestimmt habe (Urk. 3/3 F/A 22).

E. 3.7

Aus dem Kassenbuch der Privatklägerin ergibt sich, dass tatsächlich teilweise Bargeld für Pro Bons oder Tankgutscheine aus der Kasse entnommen wurde (vgl. Urk. 5/3). Dies führte am 27. Juli 2021 dazu, dass der Kassensollbestand von Fr. 2'000.– nicht erreicht wurde, weswegen an diesem Tag auch keine Bankeinzahlung vermerkt wurde (Urk. 5/3 S. 4). An sämtlichen anderen Arbeitstagen im Zeitraum Juli bis Oktober 2021 wurde der Kassensollbestand jedoch überschritten und eine Bankeinzahlung des Barüberschusses vorgenommen – mit

- 13 - Ausnahme der 21 eingeklagten Tageseinnahmen. Die Bankeinzahlungen erfolgten damit auch an jenen Tagen, an denen zwecks Kauf von Pro Bon-Klebern und Tankgutscheinen Bargeld aus der Kasse entnommen wurde, sofern kein negativer Kassenbestand daraus resultierte (Urk. 5/3 i.V.m. Urk. 5/4 S. 21 ff.). Ihre Aussage, wonach nach Bargeldbezügen generell keine Einzahlungen erfolgt seien, ist damit widerlegt. Damit sind die von ihr geltend gemachten Bargeldbezüge kein Grund dafür, weshalb die eingeklagten Einzahlungen nicht getätigt wurden. Diese führten auch nicht zu einem Durcheinander, wie sie es geltend machte. Schliesslich wurden diese – meistens durch die Beschuldigte selbst – in der Abrechnung dokumentiert und einberechnet. Sodann wurden am 30. Juli 2021, 7., 18. und 20. August 2021, 3.-4., 9.-11., 17., 23.-25. und 30. September 2021 sowie 7. Oktober 2021 – und damit an 15 der 21 Tagen – überhaupt keine Bargeldbezüge getätigt (vgl. Urk. 5/3). Auch durch allfällige Unstimmigkeiten im Kassensystem, lassen sich die unterbliebenen Einzahlungen nicht erklären. Schliesslich wurde die Abrechnung jeweils – eingeständenermassen meistens von der Beschuldigten – erledigt, im Kassenbuch eingetragen und ein Saldo eruiert. Wäre dieser allenfalls nicht überprüft worden, wären unbemerkte Abweichungen zwischen den eingetragenen Beständen und den Einzahlungen denkbar. Eine Abweichung von 100% wäre aber ausgeschlossen. Der Beschuldigten wäre diesfalls sofort aufgefallen, wenn – entgegen der erledigten Abrechnung – überhaupt kein Barüberschuss vorhanden gewesen wäre, den man hätte einbezahlen bzw. in den Tresor legen können. Ausserdem stimmen die vorgenommenen Einzahlungen mit den Angaben im Kassenbuch überein, weshalb es im Zeitraum von Juli 2021 bis Oktober 2021 offensichtlich keine gröberen Unstimmigkeiten im Kassensystem gegeben haben kann.

E. 3.8

Es fällt auf, dass die Beschuldigte nach diversen Gründen dafür suchte, weshalb es nicht zu den Einzahlungen gekommen sein könnte, bzw. die Angaben im Kassenbuch nicht stimmen könnten. Die Verantwortung hierfür sah sie keinesfalls bei sich, sondern schob diese auf Bargeldbezüge und Unstimmigkeiten im Kassensystem. Das ist ihr gutes Recht. Die fehlenden Einnahmen lassen sich jedoch, wie soeben aufgezeigt, weder durch Bargeldbezüge noch Unstimmigkeiten im Kassensystem erklären.

- 14 -

E. 3.9

Damit steht fest, dass die Privatklägerin im Deliktszeitraum Bareinnahmen im Umfang von Fr. 34'090.40 (Fr. 34'430.85 - Fr. 340.45) gemacht hat, welche nicht auf ihr Konto eingezahlt wurden. 4. Zuständigkeiten und Zugriffsmöglichkeiten

E. 4

Anklagegrundsatz

E. 4.1

Die Verteidigung machte bereits vor Vorinstanz und erneut anlässlich der Berufungsverhandlung eine Verletzung des Anklageprinzips geltend und führte hierzu einerseits aus, in der Anklage werde nicht erwähnt, wann genau – ob am Abend, in der Nacht oder am nächsten Morgen – die Barbeträge entwendet worden seien. Dies sei wichtig zu wissen, da verschiedene Personen die Abrechnungen sowie Einzahlungen gemacht hätten und auch mehrere Personen Zugang zum Tresor gehabt hätten. Eine effektive Verteidigung sei so nicht möglich. Es sei nicht möglich, zu sagen, die Beschuldigte sei beispielsweise am Abend nicht dort gewesen, weil sie einen Arzttermin gehabt habe (Urk. 32 S. 2 f. Rz. 3 i.V.m. Prot. I S. 16 und Urk. 56 S. 3 i.V.m. Prot. II S. 5). Die Vorinstanz habe sodann einerseits ausgeführt, dass das Geld an den in der Anklage erwähnten Tagen entwendet worden sei und andererseits festgehalten, dass das Geld entweder direkt nach der Kassenabrechnung abgezweigt worden sei, oder aber zu einem späteren Zeitpunkt. Damit leide deren Begründung an einem nicht auflösbaren Widerspruch (Urk. 56 S. 3 Rz. 4 i.V.m. Prot. II S. 5). Andererseits machte die Verteidigung geltend, die Anklage werfe der Beschuldigten vor, die Tageseinnahmen an den in der Anklage erwähnten Tagen entwendet zu haben (Urk. 56 S. 10 Rz. 20 i.V.m. Prot. II S. 8).

E. 4.1.1

Gemäss übereinstimmenden Angaben von F._____, den Auskunftspersonen C._____ und D._____ sowie der Beschuldigten waren sowohl die Beschuldigte als auch die Auskunftspersonen C._____ und D._____ für die Kassenabrechnungen und Tagesabschlüsse zuständig (Urk. 3/1 F/A 11 i.V.m. Urk. 3/2 F/A 19, Urk. 4/1 F/A 6-7, Urk. 4/3 F/A 25 und Urk. 4/4 F/A 27). Hierbei seien – vereinfacht zusammengefasst – die Kassazettel am Abend von der Kasse ausgedruckt und das Geld gezahlt, sowie das Kassenbuch ausgefüllt worden (Urk. 3/1 F/A 13 i.V.m. Urk. 3/2 F/A 21, Urk. 4/1 F/A 5, Urk. 4/2 F/A 23, Urk. 4/3 F/A 26 und Urk. 4/4 F/A 29). Der Barüberschuss sei sodann am Abend oder am Folgetag auf das Konto einbezahlt worden (Urk. 3/1 F/A 14 i.V.m. Urk. 3/2 F/A 10, Urk. 4/1 F/A 5, Urk. 4/3 F/A 24 und Urk. 4/4 F/A 29).

E. 4.1.2

Diese Ausführungen sind soweit in sich schlüssig. Da sich sämtliche Beteiligten diesbezüglich einig sind und für sie teilweise gar eher von Nachteil sind, da sie sich damit jeweils selbst in den Fokus rücken, gibt es keinen Grund an deren Richtigkeit zu zweifeln. Sie werden sodann mit Ausnahme der Zuständigkeiten auch durch die vorhandenen Kassenbücher, Kontoauszüge und die in den Akten liegenden Quittungen und Belege gestützt (vgl. Urk. 5/3 i.V.m. Urk. 5/4 und Urk. 7/5).

E. 4.2

Auf die Ausführungen der Vorinstanz zum Anklagegrundsatz kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 42 E. I.2. S. 3-5). Aus dem von der Verteidigung zitierten Bundesgerichtsentscheid geht sodann ebenfalls hervor, dass die Frage, ob die zeitliche Umschreibung ausreicht, nicht abstrakt, sondern zusammen mit dem übrigen Inhalt der Anklage

- 7 - zu beurteilen ist. Entscheidend ist demgemäss, dass die Betroffene genau weiss, welcher konkreter Handlungen sie beschuldigt wird und welchen Straftatbestand sie durch ihr Verhalten erfüllt haben soll (BGer 6B_638/209 vom 17. Oktober 2019 E. 1.4.1.). Wie bereits die Vorinstanz richtigerweise festhielt, wirft die Staatsanwaltschaft der

Beschuldigten in ihrer Anklage vor, die ihr anvertrauten Bargeldeinnahmen, der in der Liste aufgeführten Tage (30. Juli 2021, 6. August 2021, 7. August 2021, 17. August 2021, 18. August 2021, 20. August 2021, 27. August 2021, 3. September 2021, 4. September 2021, 9. September 2021, 10. September 2021, 11. September 2021, 17. September 2021, 23. September 2021, 24. September 2021, 25. September 2021, 30. September 2021, 1. Oktober 2021, 2. Oktober 2021, 7. Oktober 2021 und 8. Oktober 2021), nach der Abrechnung der Tageskasse jeweils nicht auf das Konto der Geschädigten einbezahlt zu haben, obwohl sie hierzu verpflichtet gewesen wäre, sondern dieses für ihre eigenen Bedürfnisse verwendet zu haben (Urk. 16 S. 2). Ob diese noch am gleichen Abend oder am darauffolgenden Geschäftstag entwendet wurden, lässt die Anklage offen. Diese Frage spielt für den Tatvorwurf, der ihr bewusst sein muss, denn auch keine Rolle. Die Tatzeitpunkte sind damit zeitlich genügend eingegrenzt, erhellt schliesslich ohne weiteres, dass der Beschuldigten damit vorgeworfen wird, die jeweiligen Bargeldeinnahmen von obgenannten Daten frühestens direkt nach der Abrechnung nicht eingezahlt bzw. entwendet zu haben. Die sich daraus ergebende Eingrenzung der Tatzeitpunkte erschloss sich auch der Verteidigung, was aus ihrer Begründung der Verletzung des Anklageprinzips klar hervorgeht (Urk. 32 S. 2 Rz. 3). Hierbei handelt es sich um genügend eingegrenzte Tatzeitpunkte. Damit erhellt, dass die Beschuldigte auch in zeitlicher Sicht weiss, was ihr vorgeworfen wird. Sie kann sich dagegen ohne weiteres verteidigen und allfällig bestehende Alibis nennen. Es besteht keinerlei Zweifel daran, was ihr vorgeworfen wird. Dass sie sich dagegen verteidigen konnte, zeigt sich im Übrigen auch in den weiteren Ausführungen der Verteidigung (Urk. 32 S. 3-9 Rz. 6-29 i.V.m. Urk. 56 S. 3 ff. Rz. 1 ff.). Der Anklagegrundsatz ist damit nicht verletzt.

E. 4.2.1

Sowohl die Auskunftspersonen D._____ und C._____ wie auch die Beschuldigte führten aus, dass sie alle drei die Einzahlungen bei der Bank erledigt hätten (Urk. 3/2 F/A 9 i.V.m. F/A 11, Urk. 4/3 F/A 31, F/A 68, Urk. 4/4 F/A 29 und F/A 42). Die Einzahlungen seien nicht unbedingt von derselben Person getätigt worden, die die Abrechnung erstellt habe (Urk. 3/1 F/A 16 i.V.m. Urk. 3/2 F/A 23, Urk. 4/4 F/A 29 und F/A 43). Das Geld sei sodann jeweils im Tresor aufbewahrt worden (Urk. 3/1 F/A 25 i.V.m. F/A 31, Urk. 4/3 F/A 30 und Urk. 4/4 F/A 38-39).

- 15 -

E. 4.2.2

Es gibt keinerlei Gründe, an diesen übereinstimmenden, widerspruchsfreien und in sich logischen Aussagen – welche für die Betroffenen grundsätzlich auch unvorteilhaft sind – zu zweifeln, weshalb von deren Glaubhaftigkeit auszugehen ist.

E. 4.2.3

Die Beschuldigte zählte verschiedene Gründe auf, weswegen sie die Einzahlungen i.d.R. gar nicht gemacht bzw. auf jeden Fall am wenigsten von allen gemacht habe. So machte sie unter anderem geltend, zu faul gewesen zu sein, um die Einzahlungen zu machen und daher zu 80% das Geld in den Tresor gelegt zu haben, damit es am Folgetag habe einbezahlt werden können (Urk. 3/1 F/A 46). Sie erklärte aber auch, dies habe mit dem Abstellort ihres Autos zu tun gehabt. Dieses sei auf der einen Seite des Geschäftes parkiert gewesen, während sich die Bank auf der anderen befunden habe (Urk. 3/2 F/A 42). Als weiteren Grund nannte sie, dass sie die Bäckerei nicht gemocht habe. Sie habe deswegen die Gipfeli

lieber im E. _____ geholt. Daher habe meist die Auskunftsperson C. _____ die Einzahlung gemacht, weil sich diese im E. _____ jeweils noch Zigaretten habe kaufen wollen und auf dem Weg dann die Einzahlung erledigt habe (Urk. 3/1 F/A 57). Sie selbst sei am wenigsten gegangen. Es habe sie oft "angeschissen" zum Beck zu laufen (Urk. 3/1 F/A 58). Demgegenüber äusserten die Auskunftspersonen C. _____ und D. _____ übereinstimmend, dass meist die Auskunftsperson C. _____ oder die Beschuldigte die Einzahlung getätigt hätten, wenn sie das Znüni bzw. Zmorge holen gegangen seien (Urk. 4/3 F/A 31 i.V.m. Urk. 4/3 F/A 51, Urk. 4/4 F/A 29 und Urk. 4/4 F/A 29).

E. 4.2.4

Die Argumentation der Beschuldigten zeugt davon, dass sie nach verschiedensten Gründen suchte, weswegen sie persönlich die Einzahlung am wenigsten vorgenommen habe. Sie versuchte damit die Verantwortung von sich zu schieben. Das ist ihr gutes Recht. Die Argumentation, weshalb es die Auskunftsperson C. _____ gewesen sei, welche diese Tätigkeit am häufigsten übernommen habe, ist jedoch widersprüchlich. So ist gemäss der Beschuldigten offenbar ein Gang zum E. _____ zwecks Kauf von Zigaretten mit einem Besuch der Bank gut vereinbar, wenn es um die Auskunftsperson C. _____ geht bzw. gar ein Grund diesen zu übernehmen, während der durch sie selbst vorgenommene Kauf von Gipfeli im E. _____ der Grund sein soll, weswegen sie die Einzahlungen jeweils nicht übernommen habe. Ihre Aussagen sind daher wenig glaubhaft. Die Aussagen der Auskunftspersonen wiederum stimmen überein und sind widerspruchsfrei. Insbesondere die Auskunftsperson C. _____ rückt sich mit ihrer Aussage auch selbst in den Fokus und schob nicht einfach die Verantwortung auf die Beschuldigte oder eine Drittperson ab. Gleiches gilt in abgeschwächter Form grundsätzlich auch für die Auskunftsperson D. _____, welche sich selbst auch nicht komplett aus der Verantwortung nahm. Die entsprechenden Ausführungen der beiden Auskunftspersonen erscheinen daher glaubhaft.

E. 4.3

Die von der Verteidigung aufgeworfene Frage hinsichtlich unrichtiger Deliktsbeträge in der Anklage (Urk. 56 S. 4 Rz. 8 i.V.m. Prot. II S. 6) ist sodann keine Frage des Anklagegrundsatzes, sondern eine der Beweiswürdigung, weshalb

- 8 - hierauf erst nachfolgend einzugehen sein wird. Gleiches gilt für allenfalls vorhandene Widersprüche in der materiellen Begründung der Vorinstanz. II. Schuldpunkt A.

Sachverhalt 1. Tatvorwurf Der Beschuldigten wird vorgeworfen, die ihr anvertrauten Bargeldeinnahmen der in der Anklage aufgeführten Tage entgegen ihres Auftrages nach Abrechnung der Tageskasse jeweils nicht auf das Konto der Geschädigten einbezahlt zu haben, sondern diese für ihre eigenen Bedürfnisse verwendet zu haben (Urk. 16 S. 2).

2. Glaubwürdigkeit Auf die Ausführungen der Vorinstanz zur Glaubwürdigkeit der einvernommenen Personen kann grundsätzlich verwiesen werden (Urk. 42 E. II.9.1. S. 16 f.). Die Verteidigung brachte vor, sollten die Auskunftspersonen C. _____ oder D. _____ etwas mit dem Verschwinden des Geldes zu tun haben, hätten sie ein Interesse, möglichst günstig auszusagen. Damit gebe es Hinweise, an deren Glaubwürdigkeit zu zweifeln (Urk. 56 S. 11 Rz. 28). Dem ist entgegenzuhalten, dass – wie nachfolgend noch zu zeigen sein wird – keinerlei Hinweise bestehen, die auf eine Täterschaft der beiden Auskunftspersonen deuten. Mit den von ihnen getätigten Aussagen stellten sie sich selbst denn auch gar nicht in einem besonders guten Licht dar, mithin versuchten sie offenbar eben gerade nicht für sich selbst möglichst günstig auszusagen. Damit gibt es keine Gründe,

an der Glaubwürdigkeit der bei- den Auskunftspersonen zu zweifeln. Es kommt jedoch ohnehin vor allem auf die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen an. 3. Tageseinnahmen

E. 4.3.1

Die beiden Auskunftspersonen führten sodann aus, Zugang zum Tresor hätten sie beide sowie die Beschuldigte und F. _____ gehabt (Urk. 4/3 F/A 62-63; Urk. 4/4 F/A 61). Die Auskunftsperson D. _____ meinte zudem, er denke, auch Frau G. _____ habe Zugang zum Tresor gehabt (Urk. 4/4 F/A 61). Die Beschuldigte er- klärte, sie hätten alle Zugang zum Tresor gehabt (Urk. 3/1 F/A 33). Wer damit ganz genau gemeint war, lässt sich nicht abschliessend sagen, wobei aufgrund der wei- teren Schilderungen davon ausgegangen werden kann, dass sie damit zumindest die beiden Auskunftspersonen und sich selbst gemeint haben muss. Diese Aussa- gen sind allesamt glaubhaft, zumal sie weitestgehend übereinstimmen und sich die Aussagenden damit durchaus auch selbst nicht aus dem Fokus rückten. F. _____ erklärte, dass sowohl er als auch seine Frau Zugriff auf die Kasse gehabt hätten (Urk. 4/2 F/A 34 f.). Da es sich bei ihnen um den Inhaber und seine Ehefrau handelt, erscheint es nicht weiter ungewöhnlich, dass diese ebenfalls Zugang zum Tresor hatten (vgl. Urk. 4/2 F/A 8 i.V.m. F/A 35 und Urk. 6). Damit ist davon auszugehen, dass die beiden Auskunftspersonen, die Beschuldigte sowie Herr und Frau F. _____ G. _____ Zugang zum Tresor mit dem darin enthaltenen Geld hatten.

E. 4.3.2

Daher ist der potentielle Täterkreis nebst der Beschuldigten auf die Auskunftspersonen D. _____ und C. _____, sowie Herrn und Frau F. _____ G. _____ beschränkt. Klar ist nämlich auch, dass die Einzahlungen bei der Bank entweder direkt abends nach der Abrechnung oder am darauffolgenden Werktag, i.d.R. auf dem Weg zur Bäckerei bzw. dem E. _____ vorgenommen wurden. Da es vom Zufall abhing, wer diese Aufgabe jeweils übernahm und dies nicht dokumentiert wurde, ist nicht nachvollziehbar, wer wann die Einzahlungen vorgenommen hat bzw. dies

- 17 - eben nicht tat und es stattdessen allenfalls so aussehen liess, als seien diese getätigt worden. Sicher ist lediglich, dass die Einzahlungen an 21 Tagen nicht vor- genommen wurden. Es erstaunt hierbei nicht, dass dies nicht auffiel. Wäre der Tresor morgens ohne die Einnahmen des Vortages vorgefunden worden, wäre wohl einfach davon ausgegangen worden, dass die Einzahlung bereits am Vor- abend getätigt wurde. Ebenso nicht aufgefallen wäre es, wenn eine der drei zustän- digen Personen das Geld früh morgens behändigt hätte und das Geschäft mit die- sem zwecks Einzahlung zwar verlassen, diese dann jedoch schlicht unterlassen hätte. 4.4.1. Gemäss Aussagen der Auskunftsperson C. _____ wurde im fraglichen Zeit- raum jeweils von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 18:30 Uhr gear- beitet und die Arbeitszeiten in einer App erfasst (Urk. 4/3 F/A 19 i.V.m. F/A 20-21). Gemäss Auskunftsperson D. _____ sei die Metzgerei im fraglichen Zeitraum jeweils dienstags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie von 14:30 Uhr bis 18:30 Uhr und samstags von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet gewesen (Urk. 4/4 F/A 20 i.V.m. F/A 21). Dies deckt sich grundsätzlich mit den Arbeitszeitauszügen der Pri- vatklägerin, wobei teilweise auch früher als um 07:00 Uhr begonnen und länger als bis um 18:30 Uhr gearbeitet wurde (vgl. Urk. 5/5). 4.4.2. Aus den Arbeitszeitauszügen der Privatklägerin ergibt sich, dass die Beschuldigte mit Ausnahme vom 30. September 2021 an sämtlichen Tagen, an welchen die Einnahmen nicht auf das Konto einbezahlt wurden, gearbeitet hat. Mit Ausnahme vom 2. Oktober 2021 und 8. Oktober 2021 arbeitete sie

jeweils bis Ladenschluss bzw. darüber hinaus. Sie war sodann – mit Ausnahme vom 18. August 2021 bzw. 19. August 2021 – auch an den jeweiligen darauffolgenden Arbeitstagen bereits ab frühmorgens wieder anwesend (Urk. 5/5 S. 1-4). Entgegen den Ausführungen der Verteidigung (Urk. 32 S. 5 Rz. 15 i.V.m. Urk. 56 S. 9 Rz. 17 i.V.m. Prot. II S. 7) lässt sich aus der Tatsache, dass sie das Geschäft teilweise nicht als Letzte verliess weder schliessen, dass sie die Abrechnung gar nicht machen konnte noch, dass sie keine Zugriffsmöglichkeiten auf die Tageseinnahmen nach Erstellung der Abrechnung gehabt hätte.

- 18 - 4.4.3. Die Beschuldigte erklärte sodann, mit Ausnahme vom 11. September 2021, 25. September 2021 und 8. Oktober 2021 habe sie jeweils die Kassenabrechnung an den Tagen gemacht, von denen die Tageseinnahmen nicht auf das Konto der Privatklägerin einbezahlt worden seien. Dies schliesse sie aus den Screenshots der Videoaufzeichnungen. Ohne diese könne sie nicht sagen, an welchen Tagen sie die Abrechnungen gemacht habe (Urk. 3/1 F/A 39 i.V.m. F/A 44, F/A 46, F/A 48- 56, F/A 59, F/A 62-67, Urk. 3/2 F/A 26 und F/A 46). Dies erschliesst sich ebenfalls aus den Fotoaufnahmen, welche aus der Videoüberwachung des Büros der Privatklägerin gewonnen wurden (Urk. 3/1 Anhang S. 6 ff.). Sie führte hierzu sodann aus, sie habe fast täglich die Abrechnung gemacht, weil die beiden Auskunftspersonen immer früher nach Hause gegangen seien (Urk. 3/1 F/A 101). Letzteres ist im Übrigen durch die Arbeitszeitaufzeichnungen ohne weiteres widerlegt (Urk. 5/5 S. 5 ff.). Hierbei fällt auf, dass die Arbeitszeitaufzeichnung vom 2. Oktober 2021 nicht stimmen kann, da die Beschuldigte demgemäss nur vormittags gearbeitet hätte (Urk. 5/5 S. 4), was aber durch den Screenshot der Videoaufzeichnung (Urk. 5/2 S. 18) und Aussage der Beschuldigten widerlegt ist. Gleiches gilt für den 30. September 2021. Hier belegt der Screenshot der Videoaufzeichnung (vgl. Urk. 5/2 S. 16), dass sie entgegen der Arbeitszeitaufstellung bis Ladenschluss gearbeitet hat, was sie denn auch selbst bestätigte. Die Tatsache, dass die Beschuldigte die Kassenabrechnung am 8. Oktober 2021 tatsächlich nicht gemacht haben kann, ergibt sich sodann nebst ihrer Aussage auch aus ihrer Arbeitszeitauswertung (Urk. 5/5 S. 4). Auf dem Screenshot dieses Tages ist sie ebenfalls nicht ersichtlich (Urk. 5/2 S. 20). 4.4.4. Die Aussagen der Beschuldigten zu den getätigten Kassenabrechnungen im Deliktszeitraum sind glaubhaft. Sie stimmen mit den Screenshots der Videoaufzeichnung überein. Sie rückt sich damit grösstenteils selbst in den Fokus, indem sie nicht etwa bestreitet, die Person auf den Screenshots zu sein bzw. die Abrechnung erledigt zu haben. Gleichzeitig ist es nachvollziehbar, dass sie sich inzwischen selbst – ohne die Fotobelege zu haben – nicht mehr daran erinnern kann, an welchen Tagen sie die Abrechnungen genau gemacht hat und an welchen nicht. Jedenfalls erklärte sie freimütig, gegen Ende ihres Arbeitsverhältnisses die Abrechnung jeweils erledigt zu haben (Urk. 3/2 F/A 42). Damit erhellt, dass die Beschul-

- 19 - digte grundsätzlich zeitlich gesehen die Gelegenheit gehabt hätte, sämtliche der eingeklagten Tageseinnahmen – entweder gleichentags nach der Abrechnung oder am darauffolgenden Werktag – zu entwenden. Die Aussagen der Beschuldigten zeigen im Übrigen auch, dass diese – entgegen den Ausführungen der Verteidigung – das Erledigen der Abrechnungen nicht einfach abnickend pauschal zugab (vgl. Urk. 56 S. 9 Rz. 17 i.V.m. Prot. II S. 7 f.). 4.4.5. Die Auskunftsperson C._____ verliess das Geschäft am 30. Juli 2021, 17.-18. August 2021, 9.-11., 17., 23.-24. September 2021, sowie 1. und 7. Oktober 2021 bereits vor Ladenschluss, bzw. so kurz danach, dass ein heimliches Entwenden der Tageseinnahmen nicht möglich gewesen wäre. Sie war jedoch am darauffolgenden

Geschäftstag bereits frühmorgens wieder anwesend (Urk. 5/5 S. 5-8). Vom 30. August 2021 bis und mit 6. September 2021 war die Auskunftsperson hingegen in den Ferien und konnte damit nicht auf die Tageseinnahmen vom 3. und 4. September 20021 zugreifen (Urk. 5/5 S. 7). An den restlichen Tagen war sie sowohl bis nach Ladenschluss als auch am nächsten Tag morgens früh anwesend (Urk. 5/5 S. 5-8). Damit steht fest, dass die Auskunftsperson C._____ nicht an sämtlichen relevanten Tagen die Gelegenheit gehabt hätte, die Tageseinnahmen zu entwenden, womit sie zumindest nicht als alleinige Täterin in Frage kommt. 4.4.6. Die Auskunftsperson D._____ befand sich vom 2. August 2021 bis und mit 9. August 2021 sowie vom 10. September 2021 bis und mit 27. September 2021 in den Ferien und kommt daher für den 6. und 7. August 2021, sowie 11., 17., 23.-25. September 2021 nicht als Täter in Frage (Urk. 5/5 S. 10 i.V.m. S. 11). Am 9. September 2021 verliess er sodann das Geschäft bereits weit vor Ladenschluss und war danach in den Ferien, sodass er für diesen Tag ebenfalls nicht als Täter in Frage kommt (Urk. 5/5 S. 11). Auch am 7. Oktober 2021 verliess er das Geschäft bereits mittags und war die beiden darauffolgenden Arbeitstage nicht anwesend (Urk. 5/5 S. 12), was ihn ebenfalls als Täter ausschliesst. Am 17. August 2021 arbeitete er zwar nur bis mittags, war am darauffolgenden Geschäftstag jedoch bereits früh wieder im Geschäft (Urk. 5/5 S. 10). Gleiches gilt für den 2. Oktober 2021 (Urk. 5/5 S. 12). An den restlichen infrage stehenden Daten war er bis spät

- 20 - abends anwesend und auch am darauffolgenden Geschäftstag wieder früh morgens präsent (Urk. 5/5 S. 9-12). Auch die Auskunftsperson D._____ hatte damit nicht an allen eingeklagten Tagen die Gelegenheit, die Gelder zu entwenden. 4.4.7. Daraus erhellt, dass die Beschuldigte als Einzige der drei Mitarbeiter die Gelegenheit hatte, sämtliche der eingeklagten Tageseinnahmen zu entwenden. Schliesslich ist mangels anderer Belege zu Gunsten der Beschuldigten davon auszugehen, dass auch Herr und Frau F._____ G._____ diese Gelegenheit gehabt hätten. Für eine Täterschaft ihrerseits spricht jedoch nichts. Überdies ist es so, dass während den längerdauernden Abwesenheiten der Beschuldigten vom 11. Juli 2021 bis 26. Juli 2021 (Urk. 5/5 S. 1) sowie vom 10. Oktober 2021 bis 31. Oktober 2021 (Urk. 5/5 S. 4) sämtliche Einnahmen einbezahlt wurden. 4.4.8. Die Verteidigung wandte ein, die Tatsache, dass während den Ferien der Beschuldigten und nach deren Abgang die Bargeldbeträge korrekt einbezahlt worden seien, stelle ein geschicktes Vorgehen der Täterschaft dar, um den Verdacht auf die Beschuldigte zu lenken. Das Gleiche gelte für die Tatsache, dass während den Ferien der Auskunftspersonen D._____ und C._____ kein Geld entwendet worden sei. Dieses Vorbringen sei sodann nicht zu Ende gedacht, da beide trotz Ferien Zugang zum Geschäft und dem Tresor gehabt hätten. Damit hätten sie jederzeit zum Tresor gehen können (Urk. 56 S. 11 Rz. 28). Wenngleich die rein hypothetische Möglichkeit, dass es sich hierbei um eine gezielte Vorgehensweise der Täterschaft handelt, nicht vollends ausgeschlossen werden kann, handelt es sich hierbei doch um ein höchst unwahrscheinliches und damit alles andere als naheliegendes Szenario. Es befinden sich keinerlei Anhaltspunkte in den Akten, welche hierfür sprechen würden. Auch die Beschuldigte selbst brachte im Übrigen keine solchen vor. 5. Motiv F._____ führte aus, die Beschuldigte habe mehr Lohn von ihm verlangt. Er sei nicht bereit gewesen diese Forderung zu erfüllen, worauf die Beschuldigte – durch ihn angeregt – die Kündigung eingereicht habe (Urk. 4/2 F/A 45 i.V.m. F/A 46 f.). Die Beschuldigte meinte hierzu hingegen, die Diskussion mit F._____ und der Perso-

- 21 - nalwechsel – ihr sei ein neuer Chef vor die Nase gesetzt worden – seien der Grund für ihre Kündigung gewesen (Urk. 3/2 F/A 52 i.V.m. F/A 53). Es habe einfach nicht harmoniert. Viele Sachen seien vorgefallen mit F._____. Wenn jemand reklamiert habe, habe er ihre Sicht gar nicht wahrgenommen. Er sei dann einfach ausgerastet und habe Sachen auf den Boden geworfen (Urk. 3/2 F/A 28-30). Unstimmigkeiten zwischen F._____ und der Beschuldigten sind damit unbestritten. Sie erklärte weiter, sich ausgenützt gefühlt zu haben (Urk. 3/1 F/A 37). Die Gelder kamen sodann allesamt während der Kündigungsfrist der Beschuldigten weg. Dies lässt ihre Handlungen nachvollziehbar erscheinen, wenngleich ihr Motiv – mangels entsprechender Beweise – letztlich offen bleiben muss. Ein Motiv der Auskunftspersonen C._____ und D._____ sowie der Eheleute F._____ G._____ ist im Übrigen ebenfalls nicht ersichtlich. 6. Gesamtbild

E. 6

August 2021 Fr. 930.05

E. 6.1

Aufgrund der vorliegenden Bankauszüge, den Kassenbelegen und Quittungen ist ohne weiteres erstellt, dass im Deliktszeitraum Bargeldeinnahmen im Umfang von insgesamt Fr. 34'090.40 von der Privatklägerin erwirtschaftet, jedoch nicht auf deren Bankkonto einbezahlt wurden. Aufgrund der Bankauszüge ist sodann belegt, dass die Bargeldeinnahmen grundsätzlich i.d.R. am nächsten Geschäftstag und manchmal sogar noch gleichentags auf das Konto der Privatklägerin einbezahlt wurden. Damit wäre aufgefallen, falls Einnahmen nicht einbezahlt und stattdessen über mehrere Tage im Tresor liegen geblieben wären. Daraus lässt sich schliessen, dass die fehlenden Bargeldeinnahmen jeweils nach der Abrechnung – die für sämtliche Tage erstellt wurde – und vor der nächsten Einzahlung abhandengekommen sein müssen.

E. 6.2

Zugriff auf das Geld hätten grundsätzlich sowohl die Beschuldigte, die Auskunftspersonen C._____ und D._____ als auch Herr und Frau F._____ G._____ gehabt. Lediglich die Beschuldigte war hingegen an sämtlichen Tagen zum Zeitpunkt der Abrechnung bzw. vor der nächsten Einzahlung im Geschäft anwesend und hätte damit die Gelegenheit gehabt, auf die Einnahmen zuzugreifen. Für Herrn und Frau F._____ G._____ wurden die An- bzw. Abwesenheiten nicht näher abgeklärt. Es deutet jedoch nichts auf eine Täterschaft ihrerseits hin, insbesondere da Herr

- 22 - F._____ als Inhaber der Firma sich damit selbst schaden würde, was sodann auch auf seine Ehepartnerin, Frau G._____, zutrifft (Urk. 4/2 F/A 8 i.V.m. F/A 35 und Urk. 6). Diese theoretische Möglichkeit erscheint daher äusserst abwegig. Auffällig erscheint sodann, dass einzig während der länger dauernden Abwesenheiten der Beschuldigten vom 11. Juli 2021 bis 26. Juli 2021 und 10. Oktober 2021 bis 31. Oktober 2021 sämtliche Tageseinnahmen bei der Bank einbezahlt und damit kein Geld entwendet wurde (vgl. Urk. 5/5 S. 4), wobei hierbei natürlich zu berücksichtigen ist, dass F._____ die Angestellten am 26. Oktober 2021 über die fehlenden Gelder informierte.

E. 6.3

Die Auskunftspersonen D._____ und C._____ zeigten sich sehr kooperationsbereit und versuchten den Verdacht nicht von sich zu lenken. Die Auskunftsperson D._____ war sodann diejenige Person, welche auf den Hinweis der Buchhaltung über die fehlenden

Gelder umgehend reagierte und den Chef gar während dessen Ferien aufsuchte, um ihn umgehend darüber zu informieren (Urk. 4/1 F/A 3). Damit versuchte er nicht, die ganze Angelegenheit unter den Tisch zu wischen oder herunter zu spielen und eine Aufklärung zu verhindern. Beide nahmen zudem am von F._____ einberufenen Klärungsgespräch teil. Die Beschuldigte schrieb ihm lediglich eine E-Mail, was sich jedoch durch ihre Krankheitsabwesenheit erklären lässt (Urk. 4/1 F/A 3 i.V.m. F/A 11 Urk. 4/2 F/A 9, F/A 33, Urk. 5/5 S. 4 und Urk. 5/7). Darin erklärte sie sodann, an gewissen der genannten Tagen überhaupt nicht anwesend gewesen zu sein (Urk. 5/7 S. 3), was – wie bereits ausgeführt – so nicht stimmt. Sie arbeitete lediglich am 30. September 2021 nicht. Damit versuchte sie bereits in dieser E-Mail den Verdacht von sich zu lenken. Dies tat sie auch später im Verfahren wiederholt. Dies ist zwar ihr gutes Recht, jedoch entsprachen ihre diesbezüglichen Aussagen gleich mehrfach nachgewiesenermassen nicht der Wahrheit. Dies schmälert ihre Glaubwürdigkeit. Es spricht im Übrigen auch nichts für eine Mehrzahl von Tätern.

E. 6.4

Sowohl Herr F._____ als auch die Auskunftspersonen C._____ und D._____ führten sodann aus, seitdem die Beschuldigte das Unternehmen verlassen habe, sei es nicht wieder zu Unstimmigkeiten in Bezug auf die Einzahlung der Tageseinnahmen gekommen (Urk. 4/1 F/A 53-54, Urk. 4/3 F/A 81-82, Urk. 4/4 F/A 93 i.V.m.

- 23 - F/A 94). Diese übereinstimmenden Aussagen sind als glaubhaft zu werten. F._____ hätte keinerlei Grund, diesbezüglich zu lügen. Schliesslich ist ihm als Geschäftsinhaber aus eigenem Interesse sehr daran gelegen, die Taten aufzuklären, insbesondere sollten immer noch Gelder entwendet werden. Alle drei versuchten sodann nie, den Verdacht auf die Beschuldigte zu lenken und äusserten sich eher zurückhaltend. So erklärte etwa die Auskunftsperson C._____, sie wisse nicht, wer es gewesen sein könnte. Der Beschuldigten würde sie ein solches Vorgehen eigentlich nicht zutrauen. Sie habe diese als einen guten Menschen kennengelernt. An ihrem Verhalten sei ihr nichts aufgefallen. Diese habe auch nie von Geldengpässen berichtet (Urk. 4/3 F/A 50 i.V.m. F/A 53, F/A 55 f.). Auch die Auskunftsperson D._____ führte darauf angesprochen, wer für die Taten alles in Frage käme aus, alle, die anwesend gewesen seien, auch er, kämen in Frage. Er würde keiner der Mitarbeiterinnen ein solches Vorgehen zutrauen (Urk. 4/4 F/A 51 f.). F._____ meinte sodann, er habe alle gleich behandeln wollen (Urk. 4/1 F/A 10). Die beiden Auskunftspersonen sowie die Beschuldigte seien befugt gewesen, die Abrechnung zu erledigen. Auf die Kasse hätten sodann auch diese sowie er und seine Frau Zugriff gehabt (Urk. 4/2 F/A 34-36). Er verdächtigte zu keiner Zeit die Beschuldigte oder stellte sie in einem schlechten Licht dar (Urk. 4/1 i.V.m. Urk. 4/2). Auch aus seiner E-Mail an die Beschuldigte geht hervor, er wolle weder jemanden beschuldigen noch vorverurteilen und würde die Angelegenheit am liebsten über eine Rückzahlung aus der Welt schaffen. Auch falls das Geld nicht mehr vorhanden sei, biete er die Erarbeitung eines entsprechenden Abzahlungsplanes ohne strafrechtliche Konsequenzen an (Urk. 5/7 S. 1 f.).

E. 6.5

Das entwendete Geld wurde bei der Beschuldigten nicht gefunden. Das belastet sie zwar nicht, schliesst ihre Täterschaft indes auch nicht aus.

E. 6.6

Damit deuten mehrere Indizien auf eine Täterschaft der Beschuldigten. Diese schliessen sich zu einem Gesamtbild zusammen, welches keinen anderen Schluss zulässt, als dass die Beschuldigte es war, welche sich die Tageseinnahmen der 21 Tage angeeignet hat. Insbesondere war die Beschuldigte die Einzige, welche zeitlich gesehen die Gelegenheit hatte, sämtliche der eingeklagten Tageseinnahmen zu entwenden. Dies mit Ausnahme von Herrn und Frau

- 24 - F.____G.____, welche jedoch keinerlei Motiv hatten und sich mit einer derartigen Tat gar selbst geschadet hätten. Während der Abwesenheiten der Auskunftspersonen C.____ und D.____ wurden sodann Gelder entwendet, hingegen war dies während den länger dauernden Abwesenheiten der Beschuldigten nie der Fall. Auch nach der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses kamen keine Gelder mehr abhanden. Des Weiteren spricht nichts für eine Dritttäterschaft oder technische Probleme. 7. Fazit Das Gesamtbild, welches sich ergibt, lässt keinen anderen Schluss zu, als dass es die Beschuldigte war, welche sich das Geld aneignete. Damit ist der Sachverhalt im Sinne der Erwägungen anklagegemäss erstellt. B. Rechtliche Würdigung

E. 7

August 2021 Fr. 2'229.50 17. August 2021 Fr. 305.35 18. August 2021 Fr. 904.25 20. August 2021 Fr. 1'483.10 27. August 2021 Fr. 1'510.40 3. September 2021 Fr. 1'532.35
- 11 - 4. September 2021 Fr. 2'270.65

E. 9

September 2021 Fr. 892.90

E. 10

September 2021 Fr. 1'593.70

E. 11

September 2021 Fr. 2'959.25 17. September 2021 Fr. 1'439.35 23. September 2021 Fr. 1'445.40 24. September 2021 Fr. 3'056.15 25. September 2021 Fr. 4'322.25 30. September 2021 Fr. 682.10 1. Oktober 2021 Fr. 1'522.85 2. Oktober 2021 Fr. 1'716.25 7. Oktober 2021 Fr. 959.45 8. Oktober 2021 Fr. 1'258.80

E. 14

April 2014 E. 2.3.3.). Nicht entscheidend ist hierbei, ob die Verfügungsmacht

- 25 - der Täterin vom Eigentümer oder einem Dritten (durch sog. mittelbares Anvertrauen) übertragen wird (BGE 143 IV 297 E. 1.4.). Hat der Eigentümer der Sache übergeordneten Gewahrsam und der Inhaber des untergeordneten Gewahrsams bricht diesen, ist Diebstahl anzunehmen. Liegt hingegen gleichgeordneter oder gleichrangiger Gewahrsam vor, bei dem das Vertrauenselement im Vordergrund steht, ist hingegen von einer möglichen Veruntreuung auszugehen (BGer 6B_943/2020 vom 19. Januar 2021 E. 2.4.2. mit Verweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.